

# **Satzung der Gemeinde Antrifftal zum Schutz des Gemeindewappens**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal am 27.07.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Beschreibung des Wappens**

Die Gemeinde Antrifftal ist mit Genehmigung des Landes Hessen vom 15.06.1973 berechtigt, das nachstehend beschriebene Wappen zu führen:

„In rotem Schild zwei aufrechtstehende abgekehrte silberne Streitäxte“.

## **§ 2 Führung und Gebrauch des Gemeindewappens**

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich den Organen der Gemeinde Antrifftal vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt.

## **§ 3 Gestattung der Verwendung durch Dritte**

- (1) In der Gemeinde Antrifftal ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Antrifftal ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen zu verwenden, wenn hierdurch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Anträge auf Gestattung sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll.
- (3) Der Gemeindevorstand erteilt die Gestattung und Verwendung des Gemeindewappens von Antrifftal durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (4) Die Gestattung ist zu widerrufen wenn
  1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
  3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

#### **§ 4 Gelegentliche Verwendung zu Schmuckzwecken**

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebiets stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos gestatten.

#### **§ 5 Kunstgewerbliche Abbildung, Reiseandenken**

Darstellungen des Gemeindewappens, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Gestattung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

#### **§ 6 Gebührenregelung**

Die Gemeinde kann aufgrund der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Antrifftal eine Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Führung oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die unbefugte, vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung des Gemeindewappens wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße geahndet. Diese Geldbuße kann bis zu 5.000,00 € betragen.

(2) Verwaltungsbehörde nach §§ 35, 36 und 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vor diesem Tag veröffentlichten Publikationen, die mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Antrifftal versehen sind, werden von dieser Satzung nicht berührt, auch wenn die Nutzung noch andauert.

Antrifftal, den 28.07.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Antrifftal



Krist  
Bürgermeister